

Führung/Kommunikation

## Wissen ist Macht: Vom Einsichtsrecht des Versicherungsnehmers in ein vom Versicherer beauftragtes Sachverständigengutachten

Es ist leider durchaus nicht ungewöhnlich, dass es im Schadenfall zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer kommt. Eher ungewöhnlich ist allerdings ein Streit zwischen den Parteien nicht über die Einstandspflicht oder Höhe der Entschädigung sondern über die Einsicht in ein vom Versicherer beauftragtes Sachverständigengutachten, so wie in einem im vergangenen Jahr vom Amtsgericht Singen entschiedenen Fall (Urteil vom 08. Juni 2012, Az.: 3 C 15/12).



Der Kläger in diesem Rechtsstreit hatte bei der beklagten Versicherungsgesellschaft eine Wohngebäudeversicherung auf Basis der VGB 2008 abgeschlossen. Ende 2010 zeigte er über seinen Versicherungsmakler bei der Beklagten einen Wasserschaden an seiner Immobilie an. Daraufhin beauftragte diese einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens. Im Rahmen der am 15. Dezember 2010 vorgenommenen Besichtigung des Schadens wurde der Kläger auf seine Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag hingewiesen. In Folge des Gutachtens verneinte die Beklagte ihre Einstandspflicht hinsichtlich des Wasserschadens und weigerte sich auch, dem Kläger Einsicht in das Sachverständigengutachten zu gewähren.

Der Kläger erhob daraufhin Klage und begründete seinen Anspruch damit, die Verpflichtung der Beklagten zur Herausgabe des Gutachtens ergebe sich bereits aus dem Versicherungsvertrag und im Übrigen sei er zur Prüfung der Ablehnung seines Anspruchs durch die Beklagte sowie zur Abschätzung seiner prozessualen Erfolgsaussichten auf die Vorlage des Gutachtens angewiesen. Die bestritt die Beklagte und trug vor, da im vorliegenden Fall es sich weder um einen über die Elementarschadendeckung versicherten Schaden noch um einen Überschwemmungsschaden gemäß der Versicherungsbedingungen gehandelt habe, bestünde ohnehin kein Auskunftsanspruch des Beklagten. Außerdem habe der Kläger in der Schadenanzeige falsche Angaben zu etwaigen Vorschäden gemacht und somit gegen seine vertraglichen Obliegenheiten verstoßen.

Die Argumentation der Beklagten überzeugte das Amtsgericht jedoch nicht, welches die Versicherungsgesellschaft antragsgemäß zur Herausgabe des Gutachtens verurteilte. Den Anspruch des Klägers auf Gutachteneinsicht begründete das Gericht zunächst mit der

Regelung des § 85 Abs. 2 VVG n.F., der zufolge Sachverständigenkosten dem Versicherungsnehmer nicht erstattet werden, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass regelmäßig der Versicherer ein Schadengutachten einholen wird, um die Schadenregulierung vornehmen zu können. Damit zwischen Vertragsparteien „Waffengleichheit“ herrscht, muss folglich der Versicherungsnehmer auch Einsicht in dies Gutachten erhalten (i.d.S. auch OLG Karlsruhe, RuS 2005,385f.).

Weiterhin stützte das Gericht seine Argumentation auf den Hinweis der Beklagten auf die Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten des Klägers aus dem Versicherungsvertrag, wonach der Kläger die Besichtigung des Schadens durch den von der Beklagten ausgewählten Sachverständigen zu dulden und diesem

Wolf-Rüdiger Senk; Foto  
AVW Unternehmensgruppe

Zugang zu gewähren hatte. Daraus folgt, dass, wenn der Versicherungsnehmer seinerseits zur Mitwirkung verpflichtet ist, um seine Ansprüche nicht von vornherein zu verwirken, dem auch ein Anspruch auf Einsicht in das Gutachten gegenübersteht (so auch OLG Saarbrücken, NJW RR 1999, 759ff.).

Auch die von der Beklagten bestrittene Eintrittspflicht steht dem nicht entgegen. Da gerade diese umstritten ist, ist die Vorlage des Gutachtens erst recht erforderlich, damit sich der Kläger vergewissern kann, wie die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreites mit dem Versicherer einzuschätzen sind. Anderenfalls wäre eine angemessene Beurteilung des Prozessrisikos nicht möglich und liefe auf eine in einem gegenseitigen Vertragsverhältnis unangemessene Benachteiligung einer Vertragspartei hinaus. Diese Entscheidung des Amtsgerichts Singen ist vorbehaltlos zu begrüßen, da sie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten in einem Schadenfall sachgerecht regelt. Völlig unverständlich scheint hier die Haltung des Versicherers, der ohnehin von einem nicht versicherten Schadenereignis ausging. Insofern hätte es im Sinne einer einvernehmlichen Regelung des Dissenses zwischen den Parteien nahegelegen, dem Versicherungsnehmer anhand des Sachverständigengutachtens zu erläutern und nachzuweisen, weshalb denn der Schadenfall nicht versichert war.

Erstaunlich ist, dass der involvierte Makler nicht in der Lage war, zugunsten seines Mandanten auf den Versicherer einzuwirken. Es zeigt sich hier wieder, dass gut beraten ist, wer einen spezialisierten Makler mit einem gewissen Standing mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt.

Mehr zum Thema **Versicherung von Immobilien finden**  
Sie unter [www.avw-gruppe.de](http://www.avw-gruppe.de)

Wolf-Rüdiger Senk

# MAINZER IMMOBILIENTAG



# MIT

25.10.2013

[HTTP://M-I-T.FH-MAINZ.DE](http://M-I-T.FH-MAINZ.DE)



**vnw**

Hamburg  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schleswig-Holstein

Verband norddeutscher  
Wohnungsunternehmen e. V.

Tangstedter Landstraße 83  
22415 Hamburg  
Telefon 040 / 520 11-0  
Fax 040 / 52011-201

E-Mail: [Info@vnw.de](mailto:Info@vnw.de)  
[www.vnw.de](http://www.vnw.de)



# SAVE THE DATE

23. – 25. September 2013

MUK Musik und Kongresshalle Lübeck

